

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 19

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wartenden noch entfernt sind, obschon sich nicht leugnen lässt, daß im Verhältniß zu unsren Mitteln der Unterschied kein großer ist. Deutschland ist doch so gut in Geldnöthen wie wir, aber für die Ausbildung der Armee selbst scheint es, wie in Frankreich, auszureichen.

Der Leser möge nicht glauben, daß die Ausschüsse in dieser Besprechung den Zweck haben sollen, das Buch herunter zu setzen; im Gegentheil, wenn das Buch nicht des vollständigen Lesens vollauf wert wäre, wären diese Punkte nicht gefunden worden; sie müßten aber für schweizerische Leser, deren wir dem Buche recht viele wünschen, angezogen werden; man ist sonst bei uns genug zu glauben geneigt, daß man seine Ideen aus dem Auslande beziehen sollte, wie Rangkanonen; wir haben vom Auslande sogar mehr angenommen, als für uns paßt und gerade dieses Buch läßt oft genug erkennen, daß, was für die deutschen Verhältnisse geboten erscheint, für uns keinen andern Werth als den einer gedankenlosen Nachahmung haben könnte.

A. S.

Eidgenossenschaft.

— (Entwurf zum Bundesbeschuß betreffend Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältniß.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 11. April 1882, beschließt:

1. Berechtigungen. Art. 1. Im Friedensverhältniß sind zum Bezug von Fouragerationen nebst Pferdewartungskosten für effektiv gehaltene diensttaugliche Pferde berechtigt:

A. Zu einer Vergütung während des ganzen Jahres für ein Pferd:

- a. die Kommandanten der Armeedivisionen;
- b. die Waffenhäss der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und des Gente und der Chef des Stabsbüro (Generalstabsabteilung);
- c. die Oberinstruktoren der Infanterie und des Gente;
- d. die Kreisinstruktoren, der Schlesinstruktur und die Instruktoren I. Klasse der Infanterie eines jeden Kreises;
- e. die Instruktoren I. und II. Klasse der Artillerie.

B. Zu einer Vergütung während des ganzen Jahres für ein Pferd und bis auf 240 Tage für ein zweites Pferd:

- a. die Oberinstruktoren der Kavallerie und der Artillerie;
- b. die Instruktoren I. und II. Klasse der Kavallerie.

Art. 2. Die Nationenvergütung wird alljährlich vom Bundesrat nach den Durchschnittspreisen der Fourage festgesetzt.

Das Oberkriegskommissariat hat die Nationenvergütungen monatlich, jedoch in provisorischem Betrage, auszubezahlen. Die definitive Abrechnung findet am Jahresende nach der durch den Bundesrat erfolgten Festsetzung der Nationenvergütung statt.

Art. 3. Für die Pferdewartungskosten wird per Tag und per Pferd ein Franken vergütet.

Leider dies beziehen sämmtliche rationsberechtigte Offiziere, wenn sie im Instruktionsdienste oder auf Inspektionen sich befinden, eine Wartungszulage von 50 Rp. für jeden Dienst oder Reisetag.

Die Pferdewartungskosten werden für die nämlichen Tage wie die Nationen monatlich ausbezahlt.

Art. 4. Die Pferde werden eingehäst und kontrollirt und bleiben während der Zeit, für welche die Nationenvergütung geleistet wird, in der Schatzung.

Neu angekaufte, beziehungsweise zum ersten Mal zur Schatzung vorgeführte Pferde dürfen in einem Alter von mehr als 8 Jahren nicht angenommen werden.

Art. 5. Pferde, welche während des Dienstes erkranken, werden auf Kosten des Bundes ärztlich behandelt und verpflegt.

bleiben solche Pferde während längerer Zeit dienstuntauglich, so kann den betreffenden Eigentümern durch das schweizerische Militärdepartement, bei Instruktoren nach eingeholttem Gutachten des zuständigen Waffenhäss, die Haltung eines Ersatzpferdes nach Maßgabe der Dienstverhältnisse bewilligt werden.

In diesem Falle wird für das Ersatzpferd täglich ein Mietgeld von Fr. 4 und eine Fourageration ausgerichtet.

Art. 6. Nationenberechtigte Offiziere, welche kein eigenes eingehästtes Dienstpferd besitzen, können sich mit Bewilligung des schweizerischen Militärdepartements im Instruktionsdienste oder bei Inspektionen mit Mietpferden beritten machen (Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1877) und erhalten in diesem Falle für die Zeit, während welcher sie beritten sind, täglich eine Fourageration und eine Pferdewartungsgebühr von Fr. 1. 50; ein Mietgeld wird ihnen dagegen nicht vergütet.

2. Pflichten des Eigentümers. Art. 7. Die rationsberechtigten Offiziere sind verpflichtet, bei Dienstverrichtungen ihre eigenen Pferde und Wärrer zu benutzen. Ausnahmen kann das schweizerische Militärdepartement gestatten.

Art. 8. Es ist untersagt, Pferde, für welche Jahresrationen vergütet werden, direkt oder indirekt der Eidgenossenschaft in Miete zu geben oder zu Privatzwecken an Dritte auszuleihen.

Art. 9. Während der ganzen Dauer des Instruktionsdienstes hat der Vergütungsberechtigte die Nationen gleich wie im effektiven Dienste in natura zu bezahlen, und es fällt während dieser Zeit der Anspruch auf Nationenvergütung dahin. In Ausnahmefällen kann vom Oberkriegskommissariat die Ausbezahlung der Nationen in Geld auch während des Instruktionsdienstes bewilligt werden.

Art. 10. Für die Zeit, während welcher der betreffende Offizier im effektiven Dienste steht und die gesetzlichen Pferdekompensationen bezieht, wird die Nationenvergütung für das Friedensverhältniß, sowie die Pferdewartungsgebühr suspendirt.

Art. 11. Um zur Nationenvergütung berechtigt zu sein, hat sich der betreffende Offizier darüber auszuwählen, daß er während der Zeit, für welche er die Vergütung beansprucht, im Besitz des entsprechenden eigenen diensttauglichen Reitpferdes gewesen sei.

Zu dem Behuf führt der Oberpferdarzt über sämmtliche Pferde, für welche ganze oder bis auf 240 Tage Nationen beansprucht werden, eine genaue Schätzungs kontrolle, in welcher alle Veränderungen im Bestande sorgfältig vorgemerkt werden sollen.

Die Pferdegehümer sind verpflichtet, dem Oberpferdarzt von eingetretenen Mutationen sofort Kenntnis zu geben.

Im Fernern haben die Eigentümer, die Instruktoren durch Vermittlung der Ober beziehungswise Kreisinstruktoren, dem Oberkriegskommissariat mitzuhelfen, für wie viele Tage Instruktionsdienst die Nationen in natura bezogen worden sind.

Art. 12. Die Nichtachtung der in den Artikeln 7—11 erwähnten Vorschriften wird vom Bundesrat, außer durch die gesetzlichen Strafen, mit der Rückforderung der rechtmäßig bezogenen Nationen geahndet, und es kann damit der Entzug der Nationenvergütung verbunden werden. Für den im Privatgebrauch durch Dritte (Art. 8) entstandenen Schaden hat der Eigentümer des Pferdes selbst zu haften.

Art. 13. Die Eigentümer sind verpflichtet, die Gesundheit ihrer Dienstpferde in und außer Dienst durch geeignete Sorgfalt in der Unterbringung, Wartung und Pflege, sowie im Gebrauch zu fördern.

Durch Missachtung dieser Obliegenheit kann der Anspruch auf Minderwertenhätsigung verwirkt werden.

Art. 14. Im Erkrankungsfall außer Dienst, insfern nachgewiesenermaßen die Krankheit nicht von diesem selbst herrührt, sorgt der Eigentümer auf seine Kosten für die erforderliche Kur des Pferdes. Er sendet dem Oberpferdarzt bei Einleitung der Kur einen schriftlichen Bericht des behandelnden Ärztes und ebenso, während der ganzen Zeit der Behandlung, jeden Samstag einen ärztlichen Wochenbericht ein.

Art. 15. Die Unterhaltung des Beschläges der Pferde geschieht während des Dienstes auf Kosten des Bundes, außer Dienst ist sie Sache der betreffenden Eigentümer.

Beim Beginn der Unterrichtskurse, beziehungsweise beim Dienst-

eintritt, müssen die Pferde mit neuem oder doch wohlerhaltenem Beschläge versehen sein.

3. Ein- und Abschätzungsvorfahren. Art. 16. In der Regel werden die Pferde, für welche die Nationalsvergütung während des ganzen Jahres beansprucht wird, zu Anfang des Jahres und dienten, für welche die Vergütung bis auf 240 Tage sich erstreckt, unmittelbar vor dem Eintritt in den ersten Dienst eingehäuft.

Zu den gleichen Zeiten wird auch die Schätzung sämtlicher ratschlagsberechtigter Pferde revidiert. Schätzungen, welche außer diesen Zeiten nothwendig werden, sind beim Oberpferdarzt rechtzeitig zu verlangen. Sind dieselben durch Handänderung veranlaßt, so fallen die Kosten zu Lasten der Eigenthümer.

Art. 17. Um die Einschätzung, resp. Schätzungsrevision der Pferde einer Gegend zu Anfang des Jahres möglichst gleichzeitig anordnen zu können, haben die Eigenthümer sich jeweilen im Monat Dezember beim Oberpferdarzie anzumelden. Sie können angehalten werden, die Pferde zum Zwecke der Einschätzung oder Schätzungsrevision auf ihnen bezelchnete Plätze zu führen, ohne daß hierfür besondere Vergütung geleistet wird.

Art. 18. Die Einschätzung findet unter Mitwirkung des Oberpferdarztes oder durch von demselben bezelchnete Experten statt. Dabei kommen die für Pferdeschätzungen überhaupt gültigen Vorschriften zur Anwendung.

Der Betrag der ersten Schätzung darf bei späteren Schätzungsrevisionen nicht erhöht werden; dagegen sind Minderwerthe, welche als Abschätzung ausbezahlt wurden, von demselben abzuziehen.

Art. 19. Die Abschätzung, beziehungswise Vergütung, geschieht auf Befehren der Eigenthümer in dem Termint, mit welchem das Pferd außer Schätzung tritt und insfern die im Schlussatz des Art. 12 hievor enthaltene Bestimmung nicht zusätzt.

Wenn ein in der Schätzung befindliches Pferd umsticht, so wird dem Eigenthümer von der Kriegsverwaltung die Schätzungssumme (Art. 18) vergütet, ebenso wenn ein Pferd, das nicht mehr in der Schätzung steht, an einer Krankheit zu Grunde geht, welche unzweifelhaft in der Zeit entstanden ist, als das Pferd noch in der Schätzung war.

Im Falle von Dienstuntauglichkeit wird das Pferd gegen Vergütung der Schätzungssumme (Art. 18) übernommen, sofern der die Dienstuntauglichkeit bedingende Fehler unzweifelhaft aus der Zeit herrührt, während welcher das Pferd in der Schätzung sich befand.

Art. 20. Für die Vergütung eines Pferdes, sowie für die Bestimmung eines Minderwertes ist die letzte Schätzung maßgebend, unter Abzug allfällig seither geleisteter Minderwerteschädigungen.

Art. 21. Wenn die Pferde im effektiven Dienste stehen, so sind sie in allen Fällen wie Offiziers-, resp. Wiederpferde nach den Vorschriften des Verwaltungsgesetzes zu behandeln und es finden auf dieselben während dieser Zeit die Bestimmungen dieses Beschlusses keine Anwendung.

Bezüglich der in Folge eines effektiven Dienstes vergüteten Minderwerthe ist bei der Wiedereinschätzung nach Art. 18, lemma 2, zu verfahren.

Art. 22. Die zeitweilige Berittermachung einzelner nicht ratschlagsberechtigter ständiger Instruktoren, wie der außerordentlichen Instruktoren und Instruktorasspiranten wird durch eine besondere Verordnung des Bundesrates festgesetzt (§ 120 des Verwaltungsgesetzes).

Art. 23. Durch diesen Beschuß werden der Bundesbeschuß vom 8. Juni 1877 *) und alle damit im Widerspruch stehenden Verordnungen und Verfügungen aufgehoben.

Art. 24. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn seiner Wirksamkeit festzusetzen.

*) Siehe ebdg. Gesammlung, neue Folge, Band III, S. 157.

U n s l a n d.

Deutschland. (Über größere Truppen-Uebungen im Jahre 1882) hat der Kaiser folgende Verordnung erlassen:

Auf den mir gehaltenen Vortrag bestimme ich hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppen-Uebungen:

1. Für das Garde-Korps hat das General-Kommando desselben Vorschläge einzureichen, dabei aber durch entsprechende Auswahl des Terrains auf möglichst geringe Flurbeschädigungs-Kosten Bedacht zu nehmen. Das 4. Garde-Grenadier-Regiment König nimmt an den Uebungen des 8. Armee-Korps Theil.

2. Das 5. und 6. Armee-Korps sollen große Herbst-Uebungen: Parade, Korps-Manöver — jedes Armee-Korps für sich — und dreitägige Feld-Manöver gegen einander vor mir abhalten. Be treffs Zeit und Ort dieser Uebungen will ich näheren Vorschlägen durch Vermittelung des Kriegs-Ministeriums entgegensehen. Für die — abgesehen von den erforderlichen Marsch- und Ruhtagen — unmittelbar vorangehenden Divisions-Uebungen dieser Armee-Korps sind die Bestimmungen des Abschnitts II. a. und b. des Anhangs III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 mit dem Zusatz maßgebend, daß die General-Kommandos ermächtigt werden, die drei für Manöver ganzer Divisionen gegen einen markirten Feind bestimmten Tage nach ihrem Ermessen auch zu Feld-Manövern der Divisionen über des Armee-Korps in zwei Abtheilungen gegen einander zu verwenden und eventl. auch an einem dieser Tage ein Korps-Manöver gegen markirten Feind stattfinden zu lassen. Die genannten Armee-Korps haben aus dem Beurlaubtenstande so viel Mannschaften einzuberufen, daß die betreffenden Truppenteile mit der in den Friedens-Etats vorgesehenen Mannschaftsstärke zu den Uebungen ausrücken können.

3. Die übrigen Armee-Korps haben die im Abschnitt I des Anhangs III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 erwähnten Uebungen, jedoch mit folgenden Modifikationen abzuhalten:

a. Die Regiment-Uebungen der Infanterie sind um zwei Tage zu verkürzen; dafür sind die für die Periode a der Divisions-Uebungen vorgeschriebenen Feld- und Verpostendienst-Uebungen in gemischten Detachements um zwei Uebungstage zu verlängern, ohne daß dadurch aber die zuständigen Uebungs-Kompetenzen erhöht werden. Auch können anstatt dessen, falls die von den Brigaden benötigten Exerzierplätze zur ausreichenden Uebung des geschlechtsmäßigen Exerziens im Terrain nicht genügende Gelegenheit gegeben, die erwähnten beiden Tage zum Exerzieren der Infanterie-Brigaden gegen einen markirten Feind, jedoch ohne Zutheilung anderer Waffen, in dem für die Periode a der Divisions-Uebungen ausgewählten Terrain verwandt werden.

b. Bei dem 4., 7., 11., 14. und 15. Armee-Korps sind die Kavallerie-Regimenter nebst einer reitenden Batterie — welche für das 15. Armee-Korps von dem 8. Armee-Korps abzugeben ist — zu Kavallerie-Divisionen behufs Uebung im Brigade- und Divisions-Verbande zusammenzuziehen. Die 5. Eskadrons können für die Verwendung auf dem Exerzierplatze zur Formirung der an der normalen Zahl fehlenden Regimenter verwandt werden; im Ubrigen wird anhängig gegeben, ein Treffen eventuell nur aus einem Regiment zu formiren. Für diese Uebungen ist die Zeit der um zwei Tage verlängerten Brigade-Uebungen zu verwenden, während die Regiments-Uebungen um zwei Tage verkürzt werden. Die Ernennung der Führer dieser Divisionen behalte ich mir vor. Bei Anlage der Manöver ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Zusammenziehung der Kavallerie ohne Ansatz einer besonders großen Anzahl von Marschtagen erfolgen kann, und daß die Gesamtkosten mit Rücksicht hierauf, wie auf die zu erwartenden Flurbeschädigungs-Kosten innerhalb nächster Grenzen bleiben. Soweit inner entsprechenden Anlage der Uebungen lokale Hindernisse entgegenstehen sollten, hat das Kriegs-Ministerium meine weitere Entschuldung einzuholen.

c. Von einer Zutheilung von Artillerie an die Brigaden während der letzten Tage ihrer Uebungen ist, mit Ausnahme des unter b gedachten Falles, allgemein abzusehen.

d. Dem Ermessen der General-Kommandos bleibt es überlassen, die Periode c auf nur einen Tag zu bemessen und dafür